

## **Gemeinde Moormerland**

### **Öffentliche Auslegung der Ergebnisse der Lärmkartierung der Stufe 4 des Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) und deren Überführung in nationales Recht (§§ 47 a-f BImSchG) sind in Niedersachsen die Städte und Gemeinden zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Gemeinde Moormerland zu ermitteln sowie Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung dazustellen. Die Ergebnisse der Lärmkartierung der Stufe 4 liegen gemäß § 47 d (BImSchG) zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland während der Dienststunden (montags - mittwochs von 8.30 - 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 - 17.00 Uhr, freitags von 8.30 - 12.30 Uhr) in der Zeit vom **01.11.2023 bis 15.11.2023** zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Hinweise und Anregungen zu den Ergebnissen der Lärmkartierung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzutragen. Nach dieser Frist abgegebene Hinweise und Anregungen können bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (Stufe 4) unberücksichtigt bleiben. Diese Bekanntmachung sowie die Ergebnisse der Lärmkartierung sind im genannten Zeitraum auch im Internet unter [www.moormerland.de](http://www.moormerland.de) einzusehen.

**Moormerland, den 24.10.2023**

**Der Bürgermeister**

**Schulz**